

# Gewässerverordnung des Angelsportvereins Löhne e.V.

Der Sportangler am Wasser ist Umweltschützer. Er wendet sich gegen Verunreinigungen und unsachgemäße Ausbauten unserer Gewässer in der Öffentlichkeit. Es ist selbstverständlich, dass er sich die Gesetze des Tier, Natur- und Umweltschutzes selbst auferlegt.

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen und Begrenzungen sollen für jeden Sportangler und Sportanglerin Selbstverständlichkeit sein, damit unsere Umwelt und unsere Gewässer keinen Schaden erleiden.

## 1.

Bei Ausübung des Angelsports sind folgende Ausweispapiere mitzuführen:

- a) Der gültige Jahresfischereischein
- b) Der Fischerei-Erlaubnisschein des Vereins
- c) Der Sportfischerpass des DAFV mit gültiger Beitragsmarke
- d) Der Fangergebnisbericht
- e) Die Gewässerverordnung

## 2.

Nichtmitglieder des Vereins dürfen nur nach Lösung eines Gastscheines in den dafür vom Verein freigegebenen Vereinsgewässern angeln.

Für die Ausstellung eines Gastscheines sind erforderlich:

- a) Der amtliche Jahresfischereischein
- b) Der Vor- und Zuname im Gastschein und die genaue Anschrift des Anglers
- c) Gastscheine sind nicht übertragbar

## 3.

Den amtlichen Fischereiaufsehern der unteren Fischereibehörden, den Polizeiorganen, den Fischereiaufsehern des Vereins sind auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) Die Ausweispapiere / Jahresfischereischein
- b) Die Angelgeräte
- c) Die zur Angelei mitgeführten Behälter usw.
- d) Der Fang.

Jedes kontrollierte Mitglied hat das Recht, sich die Ausweispapiere zeigen zu lassen

4.

- a) Beim Fehlen der Ausweispapiere am Gewässer ist das Angeln nicht gestattet und bei der Kontrolle sofort einzustellen. Die Ausweispapiere sind bei dem Kontrollierendem umgehend nachträglich vorzulegen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und umgehend Meldung bei der Polizei und beim Vorstand zu machen**

5.

- a) Das gesetzliche Zugangsrecht zu den Gewässern gibt allen Fischereiausübungsberechtigten die Befugnis, Ufer und die im einzelnen genannten Flächen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten
- b) Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden
- c) Fahrzeuge dürfen innerhalb von Weidezäunen, auf Grundstücken der Anlieger, auf schmalen Wegen und Deichen nicht abgestellt werden.
- d) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Straße am Fichtensee und Teich an der Bündler Straße hinter der Sperre ist nicht gestattet
- e) Deiche dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen überquert werden.
- f) Das Befahren der Ufergrundstücke mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- g) Für Beschädigungen von Weidetoren, gewaltsames Öffnen und Offenlassen von Weidetoten nach dem Durchgang und für alle entstandenen Schäden haftet jeder Angler selbst

6.

**Es ist jedem Angler verboten:**

- a) Angelgeräte unbeaufsichtigt am Wasser liegen zu lassen.  
Unbeaufsichtigtes Gerät wird durch die Fischereiaufseher sichergestellt.
- b) Die Verwendung von Ködern, die dem Naturschutz unterliegen.
- c) Das Angeln und Anfüttern mit Innereien jeder Art.
- d) Das Angeln mit lebenden Köderfischen
- e) Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen
- f) Das brutale „An-Land-werfen“ oder „in den Fischbeutel-Stopfen“ gefangener Fische.
- g) Das Angeln von Brücken und den dazugehörigen Bauwerken.

- h) Das Angeln mit totem Köderfisch (auch Fetzenköder) und das Blinkern in den Vereinsgewässern in der Zeit vom 15.02 bis einschließlich 31.05 des Jahres.
- i) Das Angeln ohne gültigen Fischereischein
- j) Das Eisangeln

7.

- a) Das Angeln auf Friedfisch ist nur mit Einzelhaken Erlaubt.
- b) Es darf nur mit zwei Ruten geangelt werden.
- c) Gefangene, untermaßige Fische sind mit nassen Händen vom Haken zu lösen und sofort vorsichtig in das Wasser zurückzusetzen. Erforderlichenfalls ist der Haken im Fisch zu belassen und das Vorfach so kurz wie möglich abzuschneiden. Jeder untermaßige Fisch muss tot oder lebendig ins Wasser zurückgesetzt werden. Es ist nicht gestattet und unwaidmännisch, diese Fische auf das Ufer zu werden und liegen zu lassen.
- d) Fischverkäufe und Tausch gegen Sachwerte sind nicht gestattet.
- e) Es ist jedem Angler verboten, an einem Tag mehr als 2 Edelfische oder 2,5kg anderer Fische zu fangen.  
Nach dem Fang von 2 maßigen Edelfischen ist das Angeln einzustellen.
- f) Das Anfüttern ist den Teichen nur mit lebenden Ködern und 1 KG Trockenfutter erlaubt.
- g) Das Anfüttern in den Fließgewässern ist täglich mit Maximal 3 Litern Trockenfuttern erlaubt.

**Verwendung des Setzkeschers:**

1. Nur zulässig, wenn er nicht durch landesrechtliche Regelungen oder Auflagen im Erlaubnisschein verboten ist und wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.
2. Die verwendete Setzkescherkonstruktion und-anordnung muss die Belastungen der Fische so gering wie möglich halten:
  - ausreichende Länge 3,50m  
und Durchmesser 0,50 m
  - knotenloses Netzmaterial
  - angemessene Maschenweiten
  - waagerechte Anordnung
  - ausreichende Verankerung und Verspannung
  - vollständige Öffnung der Netzmaschen
  - ständig geflutetes Setzkeschervolumen
3. Keine Hälterung von geschützten und untermaßigen in der Schonzeit gefangenen oder verbotenen Fischarten gem. den gesetzlichen Regelungen.
4. Die Fische sind vorsichtig abzuhaken und schonend in den Setzkescher einzubringen
5. Die Lebendhälterung ist nur in dem Gewässer durchzuführen, aus dem die Fische gefangen wurden.
6. Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische sind gemeinsam zu hältern.
7. Die Lebendhälterung ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
8. **Die gehälterten Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.**

**Eine generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung sowie eine verbindliche Gestaltung der Setzkescheranwendung ist nicht möglich.**

## 9.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers ist über Gewicht und Art des Fanges Buch zu führen.

Die Fangberichte müssen bis zum 14.02. jeden Jahres dem ASV Löhne e.V. ausgefüllt, mit Namen und Mitgliedsnummer versehen zugesandt werden. Ohne Zusendung des Fangergebnisberichtes zum angegebenen Termin, erfolgt keine Verlängerung des Erlaubnisscheines.

Soweit kein SEPA-Lastschrift Mandat erteilt wurde, hat die Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 14. Februar des Jahres (Eingang des Beitrages) über Bankeinzug oder Überweisung auf das Konto des Vereins zu erfolgen:

### **Sparkasse Herford**

**IBAN: DE60 4945 0120 0220 3275 48**

Bei nicht geleistetem Arbeitsdienst muss der jeweilige, zusätzliche Beitrag mit überwiesen bzw. abgebucht werden, sonst erfolgt keine Verlängerung der Papiere.

Nichtzahlende Mitglieder werden am 01.03. des Jahres beim Verband abgemeldet.

## 10.

- a) An den Gewässern ist auf größte Sauberkeit zu achten, Flaschen, Kartons und sonstiges Leergut sind wieder mit zu nehmen.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sichtbare Unordnung, gleich ob von ihm oder von Vorgängern verursacht, sofort zu beseitigen. Besetzte Angelplätze sind sauber zu halten.
- c) Für die am Fischwasser erforderlichen Arbeiten (Arbeitsdienst 1. Sonntag im Monat April bis einschließlich Dezember und zusätzlich im Januar und Februar) ist jedes Vereinsmitglied verpflichtet. Treffen ist jeweils um 8 Uhr am Fichtensee.

## 11.

- a) Festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind umgehend dem Vorstand, der Ordnungsbehörde und der Polizei möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden.

12.

Grundsätzlich gelten die vorgeschriebenen Schonzeiten, Gesetze und Mindestmaße des Landes Nordrhein-Westfalen, darüber hinaus die erhöhten Mindestmaße und Auflagen des Vereins.

13.

Zurzeit stehen uns folgende Gewässer zur Verfügung:

- a) Die Werre von der Elsemündung (Stein auf der Obernbecker Seite), rechtwinklig zum Werrelauf die Grenze auf der gegenüberliegenden Seite, bis zur Kreisgrenze Minden-Herford. Die Kreisgrenze Minden-Herford verläuft Mitte Einlauf des kleinen Teiches in die Werre auf der Autobahnseite. Auf der gegenüberliegenden Seite ist die Grenze die Verlängerung des Weges Tennishalle Richtung Werre.
- b) Der Fichtensee
- c) Teich an der Bündler Straße.
- d) Der Mühlenbach vom Einlauf in die Werre, auch Umflut Haus Beck, Umflut Ulenburg (nicht der Teich) bis ca. 100m von Richtung Ulenburg kommend vor dem Einlauf des Häver-Baches in den Mühlenbach.
- e) Der Blutwiesensee.
- f) Der alte Werrearm
- g) Der Poggensee (neue Reithalle)
- h) Der Artenschutzteich an der Schützenbrücke
- i) Der Teich am Schulbach.

## Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestmaße

Für die Ausübung des Fischfangs gelten im ASV Löhne e.V. nachstehende Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestmaße:

- a) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Fische:

|                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Graskarpfen     | Stör            |
| Maifisch        | Schneider       |
| Steinbeißer     | Finte           |
| Nordseeschnäpel | Wandermaräne    |
| Koppe           | Moderlieschen   |
| Quappe          | Schlammpeitzger |
| Schmerle        | Elritze         |
| Zwergstichling  | Bitterling      |
| Lachs           | Meerforelle     |

Neunaugen:

|               |              |
|---------------|--------------|
| Flussneunauge | Bachneunauge |
| Meerneunauge  |              |

Krebse:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Europäischer Flusskrebs | Steinkrebs |
|-------------------------|------------|

Muscheln:

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| Flache Teichmuschel | Gemeine Teichmuschel |
| Flussperlmuschel    | Kleine Teichmuschel  |
| Bachmuschel         | Malermuschel         |
| Flussmuschel        |                      |

- b) Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden (befristete Schonzeit):

1. Seeforellen, Bachforellen, Bachsaiblinge und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich (nur Werre und Mühlenbach),
2. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April einschl.,
3. Zander vom 15. Februar bis 31. Mai einschließlich,
4. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. Hechte vom 15. Februar bis 31. Mai einschließlich.

- c) Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben (Mindestmaß\*):

|             |      |                   |      |
|-------------|------|-------------------|------|
| Aal         | 50cm | Barbe             | 35cm |
| Nase        | 30cm | Karpfen           | 35cm |
| Hecht       | 50cm | Aland             | 25cm |
| Bachforelle | 25cm | Seeforelle        | 50cm |
| Seesaibling | 30cm | Bachsaibling      | 25cm |
| Zander      | 45cm | Äsche             | 30cm |
| Schleie     | 25cm | Regenbogenforelle | 25cm |

\*gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse

Maßige Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Sie sind sinnvoll zu verwerten.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung, unkameradschaftliches Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Satzung, abgesehen von den Strafverfolgungen durch die Gerichte, ziehen Vereinsausschluss und Entzug des Erlaubnisscheins nach sich.